

IHK-Information

Versicherungsvermittlerrecht

Häufig gestellte Fragen

Mit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht wurde für die Versicherungsbranche ein neues Berufsrecht eingeführt. Die bisher frei zugängliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist seit 22. Mai 2007 erlaubnispflichtig. Ziel ist der Verbraucherschutz und die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Europa.

Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis, sind in das Vermittlerregister einzutragen und haben gegenüber den Versicherungsnehmern besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

1 Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Erlaubnis- und Registerstellen sind die örtlich zuständigen IHKs.

Für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Diese ist in der Regel nicht vorhanden, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestimmte Straftaten begangen hat (z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug).

1.2 Geordnete Vermögensverhältnisse

Diese sind regelmäßig nicht gegeben, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder er im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

1.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung,

die den Forderungen der VersVermV entspricht und deren Mindestversicherungssummen aller fünf Jahre an den Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst werden.

1.4 Nachweis der notwendigen Sachkunde.

2 Für wen gilt die Erlaubnis- und Registrierungspflicht nicht?

2.1 Für Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln **und**
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind **und**

IHK-Information

- sie keine Lebens- oder Haftpflichtversicherungen vermitteln **und**
- die Versicherung eine Zusatzleistung zu Ware oder Dienstleistung darstellt **und**
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt **und**
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Gewerbetreibende sind nur dann von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit, wenn **alle** unter 2.1 genannten Voraussetzungen zusammen zutreffen.

Beispiele:

- Reisebüro – Reiserücktrittsversicherung
- Fahrradhändler – Diebstahlversicherung
- Elektrohändler – Garantieverlängerungsversicherung

2.2 Gewerbetreibende, die Versicherungen als Bestandteil von Bausparverträgen vermitteln, die Rückzahlungsforderungen von Bausparkassen absichern.

2.3 Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie 500 € nicht übersteigen.

3 Wer braucht keine Erlaubnis, wird aber registriert?

3.1 Einfirmenvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter, auch gebundene Vermittler genannt, wenn sie nur für ein Versicherungsunternehmen arbeiten bzw. für mehrere, deren Produkte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung übernommen wird.

3.2 Vermittler, die einen Registereintrag in einem anderen EU- oder Vertragsstaat nachweisen.

4 Wer kann sich von der Erlaubnispflicht befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag Gewerbetreibende, die Versicherungen als Ergänzung ihrer Haupttätigkeit vermitteln, sogenannte produktakzessorische Vermittler, wenn sie

- unmittelbar im Auftrag von Versicherungsvermittlern oder Versicherungen tätig sind,
- eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
- zuverlässig und angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. (Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.)

Beispiele:

- Autohaus vermittelt Kfz-Versicherung beim Autokauf
- Bank vermittelt Lebensversicherung beim Abschluss eines Darlehnsvertrages

5 Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

5.1 Durch eine vor der IHK erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als „Geprüfte/r Versicherungsfachfrau/-mann IHK“.

5.2 Ein bis zum 31.12.2008 abgelegter Abschluss „Versicherungsfachmann/-frau BWV“ steht der Sachkundeprüfung vor der IHK gleich.

5.3 Gleichgestellte andere Berufsqualifikationen

Folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgerberufe werden als Nachweis der

IHK-Information

erforderlichen Sachkunde anerkannt:

- 5.3.1 Abschlusszeugnis
- eines Studiums der Rechtswissenschaft,
 - eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
 - als Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen,
 - als Versicherungsfachwirt/in,
 - als Fachwirt/in für Finanzberatung (IHK);
- 5.3.2 Abschlusszeugnis
- als Fachberater/in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau oder
 - als Fachberater/in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
 - als Finanzfachwirt/in (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegen;
- 5.3.3 Abschlusszeugnis
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau oder
 - als Investmentfondskaufmann/-frau oder
 - als Fachberater/in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.
- 5.3.4 Abgeschlossenes Hochschulstudium bei Anerkennung durch die IHK, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann und zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Versicherungsvermittler vorhanden ist.
- 5.4 Wer seit 31.08.2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen bis zur Antragstellung als Versicherungsvermittler tätig war bedarf keiner Sachkundeprüfung. Diese langjährige Praxis kann mit Gewerbeanmeldung, Arbeitsverträgen, Provisionsabrechnungen u. ä. Unterlagen nachgewiesen werden.
- 5.5 Ein Gewerbetreibender kann den Nachweis der Sachkunde auch erbringen, indem er sie auf andere vertretungs- und weisungsberechtigte Personen des Unternehmens delegiert (z. B. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder Abteilungsleiter).
- 5.6 Anerkennung von ausländischen Nachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
Nach **§ 4 a Abs. 1 Satz 1 VersVermV** werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch solche Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen EU/EWR-Staat ausgestellt worden sind und
- die in dem ausländischen Staat erforderlich sind, um das Gewerbe der Versicherungsvermittlung auszuüben oder,
 - die bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausführung von Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung oder -beratung vorbereitet worden ist und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre vollzeitlich einer Tätigkeit im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgegangen ist.

IHK-Information

Solchen Nachweisen gleichgestellt sind Nachweise, die in einem Drittland ausgestellt wurden, von einem anderen EU/EWR-Staat anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber bescheinigt, in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung erworben zu haben.

6 Welche Unterlagen werden für Erlaubnis/-befreiung und Registrierung benötigt?

6.1 Ungebundene Versicherungsvertreter, -makler und -berater

- 6.1.1 Ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
- 6.1.2 Polizeiliches Führungszeugnis (für jede Natürliche Person und für alle Vertretungsberechtigten einer Juristischen Person)
- 6.1.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (für jede Natürliche Person, für alle Vertretungsberechtigten einer Juristischen Person und für die Juristische Person selbst)
- 6.1.4 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- 6.1.5 Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohn- oder Betriebssitz bestanden hat. (Sind die Amtsgerichte in Ostthüringen zuständig, ist dieser Nachweis nicht erforderlich.)
- 6.1.6 Bescheinigung der Versicherung, über den Bestand der geforderten Berufshaftpflichtversicherung

Welche Besonderheiten bestehen bei Personengesellschaften:

Nach dem Gewerberecht kann bei Personengesellschaften immer nur der persönlich haftende Gesellschafter Erlaubnisträger sein. Das ist z. B. bei der GmbH & Co. KG die Komplementär-GmbH. Das hat zur Folge, dass Erlaubnisträger und der Versicherungsnehmer der Berufshaftpflichtversicherung nicht identisch sind und sich im Haftungsfall evtl. Ansprüche nicht durchsetzen lassen.

Deshalb gilt nach § 9 Abs. 3 VersVermV:

Gewerbetreibende, die in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführende Gesellschafter tätig sind, müssen für jede Personenhandelsgesellschaft einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen und getrennte Versicherungsbestätigungen vorlegen. Die Versicherungsverträge und Versicherungsbestätigungen der Personenhandelsgesellschaften können die Tätigkeit des Gewerbetreibenden selbst mit abdecken.

- 6.1.7 Nachweis der Sachkunde bzw. Nachweis der langjährigen Tätigkeit nach 5.4

Von Inhabern einer Maklererlaubnis nach § 34 c GewO, werden die Unterlagen nach 6.1.2 bis 6.1.5 nicht benötigt, wenn sie eine Kopie ihrer Erlaubnis vorlegen.

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister werden bei der Melde- bzw. Gewerbebehörde „zur Vorlage bei einer Behörde“ (hier IHK Ostthüringen zu Gera, Versicherungsvermittlerregister, Gaswerkstraße 23, 07546 Gera) beantragt und werden der IHK auf dem Postweg zugestellt.

Beantragen Vereine die Erlaubnis und Registrierung, wird zusätzlich ein Auszug aus dem Vereinsregister benötigt.

Bitte beachten Sie, dass die unter 6.1.2 bis 6.1.6 aufgeführten Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

IHK-Information

6.2 Gebundene Versicherungsvertreter

Auf Veranlassung der gebundenen Vermittler erfolgt die Registereintragung über die haftungsübernehmenden Versicherungen. Dem Versicherungsvertreter steht es jedoch frei, bei der zuständigen IHK eine eigene Erlaubnis zu beantragen. In diesem Fall sind alle Unterlagen nach 6.1 erforderlich.

6.3 Produktakzessorische Versicherungsvermittler

- 6.3.1 Ausgefüllter Antrag auf Befreiung von der Erlaubnis
- 6.3.2 Erklärung aller Auftraggeber, dass der Vermittler zuverlässig und qualifiziert ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt
- 6.3.3 Bescheinigung der Versicherung, über den Bestand der geforderten Berufshaftpflichtversicherung (Besonderheit Personengesellschaft nach 6.1.6 beachten!)

7 Antragsverfahren

- 7.1 Die Antragsformulare werden im Internet bereitgestellt.
- 7.2 Die vollständigen Antragsunterlagen senden Sie bitte per Post an die IHK. Eine persönliche Abgabe der Unterlagen ist nicht erforderlich. Sollten Sie dennoch einen persönlichen Kontakt wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit einem der Ansprechpartner.

8 Wer erhält die Erlaubnis/-befreiung und wird registriert?

Befreiungs- bzw. erlaubnis- und registrierungspflichtig sind folgende Personen:

bei den Unternehmen	erhält die Erlaubnis oder wird befreit und wird registriert
Einzelunternehmen, Einzelkaufleute (e. K.)	der Geschäftsinhaber als natürliche Person
GbR, OHG	jeder geschäftsführende Gesellschafter
KG	persönlich haftender Gesellschafter
GmbH & Co. KG	die Komplementär-GmbH als juristische Person
GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG	die GmbH, UG, AG als juristische Person
Genossenschaft	die Genossenschaft als juristische Person
Körperschaft des öffentlichen Rechts	die Körperschaft selbst – z. B. Sparkasse

9 Was steht im Register? (§ 5 VersVermV)

- 9.1 der Familienname und der Vorname sowie die Firma und die Personenhandelsgesellschaften in denen der Eintragungspflichtige als persönlich haftender Gesellschafter tätig ist,
- 9.2 das Geburtsdatum (**nicht öffentlich**),
- 9.3 die Tätigkeitsart (Versicherungsmakler, -vertreter, -berater, gebundener Vertreter, Versicherungsvertreter und -makler mit Erlaubnisbefreiung),
- 9.4 Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
- 9.5 Tätigkeiten in anderen Staaten,
- 9.6 die betriebliche Anschrift,
- 9.7 die Registrierungsnummer,
- 9.8 bei Versicherungsvermittlern, die keine Erlaubnis benötigen, das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen (**nicht öffentlich**)

IHK-Information

9.9 und bei juristischen Personen die Namen der vertretungsberechtigten natürlichen Personen

10 Was muss ich bei Änderungen tun?

- 10.1 Wesentliche Änderungen, der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben, sind der IHK mitzuteilen (§ 34 d Abs. 7 GewO i. V. m. §§ 5 und 6 VersVermV). Ändern sich z. B. Name, Firma, Tätigkeitsart, Anschrift, Geschäftsführer, Haftpflichtversicherung, melden Sie das Gewerbe ab oder beenden Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler, informieren Sie bitte die IHK. Ein entsprechendes Formular haben wir im Internet bereitgestellt.
- 10.2 Gebundene Versicherungsvertreter teilen solche Änderungen ihrer Versicherung mit, für die sie tätig sind.

Denken Sie auch daran, dass zusätzlich eine Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldung beim zuständigen Gewerbeamt erforderlich ist.

11 Bin ich Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler oder Versicherungsberater?

Diese Frage muss jeder Vermittler beantworten, denn der Vermittlertyp ist in der Erlaubnis und im Register anzugeben und auch dem Kunden mitzuteilen.

- 11.1 **Versicherungsvermittler** sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.
- 11.2 **Versicherungsvertreter** ist, wer im Auftrag eines Versicherers Versicherungsverträge vermittelt (Einfirmenvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter, auch gebundene Vermittler genannt und Mehrfachagenten).
- 11.3 **Versicherungsmakler** ist, wer im Auftrag des Kunden Versicherungsverträge vermittelt, ohne von einer Versicherung beauftragt zu sein.
- 11.4 **Versicherungsberater** ist, wer Dritte berät oder gegenüber dem Versicherer außergesetzlich vertritt ohne von einem Versicherer Vorteile zu erhalten oder abhängig zu sein.

12 Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?

Nach der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) haben Versicherungsvermittler gegenüber ihren Kunden bestimmte Informations-, Aufzeichnungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten.

Über die Erstinformationen, Angaben auf Geschäftsbriefen und im Internet, Informationspflichten nach der VVG-Informationspflichtenverordnung u. a. informieren wir in unseren IHK-Informationen „Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten“ und „Impressum/Anbieterkennzeichnung“.

13 Wie müssen diese Informationen erfolgen?

Die genannten Informationen müssen schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. Diskette, CD-Rom, DVD etc.) dem Kunden gegeben werden. Sie müssen klar, genau und für den Kunden verständlich, in der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, formuliert sein. Der Vermittler kann von der schriftlichen Mitteilung absehen, wenn der Kunde dies wünscht.

IHK-Information

14 Wie viel kosten Erlaubnis-/befreiung und Registrierung?

Nach dem Gebührentarif der IHK Ostthüringen zu Gera werden folgende Gebühren erhoben:

Erteilung/Versagung einer Erlaubnis	250,00 €
Befreiung/Versagung der Befreiung von der Erlaubnispflicht	150,00 €
Eintragung ins Vermittlerregister	25,00 €
Wechsel der Tätigkeitsart (Statuswechsel)	50,00 €
Eintragung von Tätigkeit in anderen Staaten im Register – je Staat	20,00 €

15 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung
- Gewerbeordnung (GewO) §§ 11 a, 34 d, 34 e
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)
- Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

16 Weitere Informationen

Über alle Bestimmungen, Änderungen und Verfahrensweisen informieren wir kontinuierlich im Internet in unserem Informationsportal für Versicherungsvermittler unter www.gera.ihk.de/versicherung oder **Dokumenten-Nr. 4392**.

Dort sind auch die EU-Richtlinie, Gesetzes- und Verordnungstexte, IHK-Informationen, Vordrucke und Antragsformulare zu finden.

Das öffentliche Versicherungsvermittlerregister erreichen Sie unter www.vermittlerregister.org oder www.vermittlerregister.info.

Ihre Ansprechpartner:

	Jürgen Höna	Nicole Schulz
Tel.	+49 365 8553-111	+49 365 8553-110
Fax	+49 365 8553-77111	+49 365 8553-77110
E-Mail	hoena@gera.ihk.de	schulz@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Weitere IHK-Informationen finden Sie unter www.gera.ihk.de (Stichwort: Publikationen).